Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3715

07. 02. 96

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) – Drucksache 13/2274 –

Sammelübersicht 59 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die in der Sammelübersicht 59 aufgeführten Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Petenten begehren eine umfassende Verbesserung der Regelungen für die Rehabilitierung und Entschädigung für das erlittene SED-Unrecht. Als Opfer von politischer Verfolgung in der früheren DDR sind sie bis heute vielfach denen gegenüber wirtschaftlich und gesellschaftlich im Nachteil, die für ihre Verfolgung verantwortlich waren oder daran mitgewirkt haben.

Die Petenten verweisen auf zahlreiche Unzulänglichkeiten des Ersten und des Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetzes. So ist die Haftentschädigung für ehemalige DDR-Bürger deutlich niedriger als für westdeutsche Häftlinge. Für sog. „Zersetzungsmaßnahmen" des Staatssicherheitsdienstes wird nach geltendem Recht keine Kapitalentschädigung gewährt. Darüber hinaus sind die Renten für die ehemaligen Verfolgten trotz der Anrechnung der Verfolgungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in vielen Fällen noch immer deutlich zu niedrig. Unbefriedigend ist auch, daß den Betroffenen der Weg für eine formelle Rehabilitierung dann versperrt ist, wenn sie nicht zugleich die Anspruchsvoraussetzungen für eine materielle Entschädigung erfüllen.

Aus den Petitionen wird die Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen deutlich, die sich insbesondere auf folgende inhaltliche Schwerpunkte beziehen:

1. Die Anträge auf Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung sollen unbefristet gestellt werden können. Viele Betroffenen, ihre Familien oder die Hinterbliebenen der politischen Häftlinge werden sich häufig erst nach vielen Jahren darüber klar, was für sie die Rehabilitierung moralisch und wirtschaftlich bedeutet. Bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen müssen daher die besonderen Ansprüche der Opfer Vorrang haben vor dem Wunsch von Behörden und Gerichten, die Verfahren möglichst zügig abzuwickeln. Die zeitliche Befristung der Antragsbefugnis sollte daher nicht erneut verlängert, sondern gänzlich aufgehoben werden.

   Die Zahl der Rehabilitierungsanträge nach dem Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetz ist deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Erfahrungen mit dem Bundesentschädigungsgesetz und den anderen Entschädigungsgesetzen und Verordnungen zeigt, daß die Opfer sich oft erst nach vielen Jahren dazu entschließen, Anträge für eine Wiedergutmachung zu stellen. Im Fall der Verfolgten des SED-Regimes kommt noch hinzu, daß die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen noch viele Jahre benötigen wird, um alle Anträge auf Akteneinsicht zu bearbeiten. In vielen Fällen ist die Kenntnis der eigenen Stasi-Akten eine grundlegende Voraussetzung, um weitere rechtliche Schritte zu unternehmen. Eine Aufhebung aller im Gesetz vorgesehenen Befristungen würde verhindern, daß aus formalen und rechtsstaatlich in keiner Weise zwingenden Gründen legitime Ansprüche der Opfer zurückgewiesen würden.

2. Die Höhe der Kapitalentschädigung von lediglich 300 DM pro Haftmonat wird von den Opfern der Diktatur als Verhöhnung empfunden. Die Anpassung der Regelsätze auf das Niveau der westdeutschen Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in Höhe von 900 DM im Monat wird den Leiden der Betroffenen in Bautzen und den anderen Haftanstalten des DDR-Regimes ebenfalls kaum gerecht. Sie ist ausschließlich mit der äußerst angespannten Haushaltslage von Bund und Ländern zu rechtfertigen.

3. Die meist schon vor vielen Jahren ausgezahlten Eingliederungshilfen sollen nicht auf die Kapitalentschädigung angerechnet werden. Diese Hilfen waren nie als Entschädigung gedacht, sondern als eine materielle Hilfe, sich im Westen eine neue Existenz aufzubauen. Die Anrechnung auf die Kapitalentschädigung mißachtet den Anspruch der ehemaligen Häftlinge auf Anerkennung ihrer zu Unrecht erlittenen Inhaftierung durch einen staatlichen Akt der materiellen Wiedergutmachung.

4. Es ist erforderlich, die Übertragbarkeit und die Erblichkeit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung deutlich zu verbessern. Viele Familienangehörige empfinden ihren Ausschluß von der Entschädigung als erneute Demütigung und als Ausdruck der öffentlichen Mißachtung gegenüber ihrem Schicksal.

5. Die Opfer von „Zersetzungsmaßnahmen" des Staatssicherheitsdienstes der früheren DDR müssen für diese Verfolgungsmaßnahmen wie politische Häftlinge eine Kapitalentschädigung erhalten. Die Organe der Staatssicherheit haben sich aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel bedient, um Oppositionelle zum Schweigen zu bringen. Eine besonders perfide Methode waren personenbezogene Verfolgungsmaßnahmen bei „Operativen Vorgängen". Diese „Zersetzungsmaßnahmen" waren gezielte Bestrafungen ohne Urteil. Die Betroffenen, ihre Kinder und ihr persönliches Umfeld waren allen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Berufs- und Ausbildungsverbote waren ebenso üblich wie Reiseverbote und eine permanente Überwachung. Die Betroffenen wurden diffamiert, verfolgt und psychisch terrorisiert. Angesichts der besonderen Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre und der relativ genauen Bestimmbarkeit der Verfolgungszeit ist eine solche Regelung gerechtfertigt.

6. Die geltende Rechtslage läßt eine Rehabilitierung dann nicht zu, wenn kein Anspruch auf materielle Leistungen besteht oder diese auch nicht gewollt sind. Die Betroffenen selbst haben in den Petitionen und auf andere Weise immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß in vielen Fällen eine formelle Rehabilitierung dringend gewünscht wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, den ehemaligen Opfern dieses legitime Begehren zu verweigern. Der Rechtsstaat hat auch dann die Pflicht, Unrecht als solches zu bezeichnen, wenn er als Sozialstaat nicht gefordert ist.

7. Die gesetzlichen Regelungen für die Schülerinnen und Schüler, die schon vor dem Erreichen der 10. Klasse aus politischen Gründen daran gehindert wurden, ihre Ausbildung fortzusetzen, müssen verbessert werden. In ihrem weiteren beruflichen Leben hat sich diese frühe Benachteiligung – oft haben die Betroffenen keinen Schulabschluß – besonders nachteilig ausgewirkt.

   Die Betroffenen sollen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach dem III. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes bekommen. Die geltende Gesetzesfassung trägt nicht dem Umstand Rechnung, daß die bevorzugte berufliche Bildung und Umschulung den älteren Betroffenen nicht gerecht werden kann. Wer als Schülerin oder Schüler verfolgt war, kann als älterer Mensch nicht mehr ohne weiteres in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Auf diese Weise können wenigstens einige besondere Härten ein wenig abgemildert werden.

8. Die gegenwärtig geltende Höhe der sozialen Ausgleichsleistungen von 150 DM im Monat für dauerhaft vom Erwerbsleben ausgeschlossene Verfolgte wird von den Betroffenen als Verhöhnung empfunden. Diese Summe ist derart gering, daß dem damaligen Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, sich um eine ernsthafte Verbesserung der sozialen Lage der Opfer bemüht zu haben. Die Anwendung des § 88 des Bundessozialhilfegesetzes bei der Berechnung der Ansprüche ist

ebenfalls grob ungerecht. Sie brüskiert beispielsweise die Menschen, die in ihrem eigenen Haus leben. Das Ziel der Änderung des § 8 ist es, für einen großzügigeren und angemesseneren Umgang mit den Menschen zu sorgen, deren Schicksal bis heute von der früheren Verfolgung geprägt ist.

9. Die beruflichen Nachteile für Gegner des SED-Regimes wirken auch nach dem Verlassen der früheren DDR bzw. über den 2. Oktober 1990 hinaus fort. Das hat gravierende Renteneinbußen zur Folge, weil die Betroffenen im Anschluß an die Verfolgungszeit häufig erhebliche Schwierigkeiten hatten, beruflich wieder Fuß zu fassen. Diese Verfolgungsnachwirkungszeit soll in den Nachteilsausgleich miteinbezogen werden. Zeitliche Befristungen werden aber der Besonderheit dieser Personengruppe nicht hinreichend gerecht. Auf sie sollte daher verzichtet werden, weil sich die tiefen Spuren einer langjährigen Verfolgung nicht anhand von Stichtagsregelungen begrenzen lassen. Es muß davon ausgegangen werden, daß negative Folgen auch noch in fernerer Zukunft Auswirkungen haben.

10. Durch eine gesetzliche Neuregelung muß vermieden werden, daß Verfolgte ihre Ausbildungsbeihilfen, die sie vor dem Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland bekommen haben, zurückzahlen müssen. Für die gegenwärtige Ungleichbehandlung von BAföG-Empfängern besteht kein sachlicher Grund.

11. Die Altersrenten bzw. Pensionen ehemaliger Verfolgter sollten zumindest in den Fällen aufgestockt werden, wo trotz der Anrechnung der Vorfolgungszeiten das Alterseinkommen als Folge der oft jahrelangen Diskriminierungen eklatant niedrig ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333